



LEITARTIKEL

Neuerungen im Energierecht: „Beschleunigungserlass“ soll Genehmigungsverfahren für Solar- und Windkraftanlagen vereinfachen

von MLaw Annick Fuchs und lic. iur. Conradin Luzi

Um dem Risiko einer möglichen Strommangellage in der Schweiz zu begegnen und sich aus der Abhängigkeit von Stromimporten zu lösen, soll der Ausbau von einheimischen erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden. Ausgehend von der parlamentarischen Initiative UREK-N vom 22. September 2022 und nach rund anderthalbjährigen Beratungen in den eidgenössischen Räten, konnte der «Beschleunigungserlass» im Herbst 2025 vom Bundesparlament verabschiedet und nun vom Bundesrat per 1. April 2026 in Kraft gesetzt werden.

Der «Beschleunigungserlass» zielt auf eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren ab. Die Gesetzesänderungen bringen einige Neuerungen für die Genehmigungsverfahren grosser Wasserkraftwerke mit sich. Insbesondere

führen sie jedoch zu relevanten Anpassungen bei den Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse im Bereich der Richtplanung und des Genehmigungsverfahrens, einschliesslich des Rechtsschutzes. Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen Änderungen im Bereich der Solar- und Windkraftanlagen.

Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Der «Beschleunigungserlass» knüpft an den Begriff des «nationalen Interesses» von Solar- und Windkraftanlagen an. Art. 12 Abs. 1 EnG bestimmt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse ist. Abs. 2 derselben Bestimmung konkretisiert, dass einzelne Solar- und Windkraftanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse

NEWSLETTER 2/2026

LEITARTIKEL

Neuerungen im Energierecht: „Beschleunigungserlass“ soll Genehmigungsverfahren für Solar- und Windkraftanlagen vereinfachen

1

Kommunale Aufgaben und Verantwortlichkeiten im vorbeugenden Brandschutz im Kanton Graubünden

4

NEUES AUS DER RECHTS- SPRECHUNG

Grünzone als beschränkte Bauzone

6

IN EIGENER SACHE

Auszeichnung als Top-Anwaltskanzlei 2026

6

KANZLEI-NEWS

8

sind, was im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist (z.B. bei einem Eingriff in ein BLN-Objekt, Art. 6 Abs. 2 NHG). Der Bundesrat hat auf dem Verordnungsweg neben verschiedenen Kriterien u.a. Schwellenwerte definiert, anhand derer eine Anlage als von nationalem Interesse qualifiziert werden kann. So gelten neue und bestehende Windkraftanlagen als von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 Gigawattstunden (GWh) erreichen (Art. 9 Abs. 2 und 3 EnV). Solaranlagen sind indes von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt (Art. 9a Abs. 2 und 3 EnV).

Anpassungen auf Stufe der Richtplanung

Eine erste Änderung betrifft die Richtplanfestsetzung im kantonalen Richtplan (KRIP) bei Solar- und Windkraftanlagen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben für die Nutzung von erneuerbaren Energien – unabhängig von ihrer Qualifikation als von nationalem Interesse – dann einer Grundlage im Richtplan, wenn sie gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt mit sich bringen. Um den Planungsprozess für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse zu erleichtern, statuiert der

neue Art. 10 Abs. 1^{quater} EnG jedoch, dass besagte Anlagen keiner projektbezogenen Festlegung im kantonalen Richtplan bedürfen, sofern sie sich in einem richtplanerisch festgelegten «Eignungsgebiet» befinden. Auf die Festsetzung der Anlage im Richtplan kann somit neu verzichtet werden, sofern der Kanton bereits geeignete Gebiete ausgeschieden hat und die betreffenden Anlagen in einem solchen Gebiet zu liegen kommt. Es entfällt damit ein weiterer Planungsschritt auf dem Weg zur Realisierung der Solar- und Windenergieanlagen. Sollte der Standortkanton indes (noch) kein Eignungsgebiet ausgeschieden haben, ist das allfällige Richtplanverfahren im Grundsatz parallel mit dem Nutzungsplanverfahren bzw. dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (Art. 10 Abs. 3 EnG). Eine nachgelagerte Durchführung der Nutzungsplanung soll gemäss Gesetzgeber die Ausnahme darstellen und nur in begründeten Fällen zur Anwendung gelangen.

Neu: Kantonal konzentriertes Plangenehmigungsverfahren

Um die Nutzungsplanung und Baubewilligung für Bau, Erweiterung und Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse bestmöglich miteinander zu koordinieren, sollen diese neu in

einem Verfahren – dem sog. konzentrierten Plangenehmigungsverfahren – behandelt werden können. Anstatt zwei separater Verfahrensschritte können Nutzungsplanung und Baubewilligung in ein und demselben Verfahren durchgeführt werden. Im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren werden damit die Nutzung des Bodens festgelegt und die Erschliessung geregelt, sowie auch sämtliche in der Kompetenz der Kantone (und Gemeinden) liegenden Bewilligungen – wie etwa Rodungs- und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen – erteilt, die für den Bau der Anlage nötig sind (Art. 14a Abs. 4 EnG). Dies hat zur Folge, dass nicht länger separate Entscheide über die Nutzungsplanung und die Baubewilligung ergehen und bis vor Bundesgericht angefochten werden können, sondern ein einziger anfechtbarer Gesamtentscheid erlassen wird. Entsprechend haben die Kantone jedoch dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden (Art. 14a Abs. 1 Satz 2 EnG).

Die Durchführung des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 14a Abs. 1 EnG ist nur für Solar- und Windenergieanlagen von nationaler Bedeutung verlangt. Die Kantone können aber im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz auch für weitere Anlagen

zur Nutzung erneuerbarer Energien ein solches Verfahren vorschreiben. Ebenso steht es den Gesuchstellern frei, die Durchführung des ordentlichen Planungs- und Bewilligungsverfahrens anstelle des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens zu beantragen (Art. 14b EnG), wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Entscheid über die Wahl der Verfahrensart letztlich der zuständigen Behörde obliegen muss (vgl. Botschaft zur Änderung des Energiegesetzes, BBl 2023 1602, S. 17).

Zu beachten ist sodann, dass der elektrische Teil der Solar- und Windkraftanlagen nach wie vor dem Plangenehmigungsverfahren gemäss EleG und damit in der Bewilligungszuständigkeit der zuständigen Bundesbehörde liegt. Die zuständige Bundesbehörde erlässt einen separaten Entscheid, hat ihr Verfahren aber mit dem kantonalen Verfahren formell, materiell und zeitlich zu koordinieren.

Einschränkungen beim Rechtsschutz

Art. 14c EnG sieht bei Solar- und Windkraftanlagen, die von nationalem Interesse sind und im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden, nur eine kantonale Beschwerdeinstanz – nämlich das obere kantonale Gericht – vor (Art. 14c Abs. 1 lit. a EnG). Da der Kanton Graubünden seit jeher nur die Beschwerde an

das Obergericht des Kantons Graubünden zulässt, beispielsweise bei BAB-Entscheiden, ändert sich für das Bündner Recht in dieser Hinsicht nichts. Der Gerichtsentscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 14c Abs. 2 EnG).

Eine Präzisierung erfolgte sodann hinsichtlich der Beschwerdelegitimation: Zur Beschwerde beim oberen kantonalen Gericht ist nur berechtigt, wer nach Art. 89 BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert ist (Art. 14c Abs. 4 EnG). Die kantonale Beschwerdelegitimation deckt sich somit mit derjenigen vor Bundesgericht. Beschwerdeberechtigt bleiben die gesamtschweizerisch tätigen Organisationen. Legitimiert sind zudem die Standortkantone und -gemeinden. In Bezug auf die zulässigen Rügen statuiert Art. 14c Abs. 5 EnG sodann, dass die Rüge der Unangemessenheit unzulässig ist. Eine solche Regelung ist mit der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV vereinbar; verlangt diese nämlich keine Angemessenheitskontrolle. Abs. 3 derselben Bestimmung hält ausserdem fest, dass Rügen, die gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter nicht erhoben oder rechtskräftig abgelehnt worden sind, im Baubewilligungsverfahren nicht nochmals vorgebracht werden können.

Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung sieht Art. 14c Abs. 6 EnG eine 180-tägige Behandlungsfrist für die Gerichte nach Abschluss des Schriftenwechsels vor. Es handelt sich bei dieser Frist allerdings um eine blosser Ordnungsfrist. Um Rückweisungsentscheide seitens des Bundesgerichts und damit eine noch längere Verfahrensdauer zu vermeiden, soll das Bundesgericht im Grundsatz in der Sache selbst entscheiden und die Sache nur ausnahmsweise an die Vorinstanz zurückweisen dürfen (Art. 14c Abs. 7 EnG).

Ausblick und Übergangsbestimmungen

Aus dem «Beschleunigungserlass» ergibt sich ein Rechtssetzungsauftrag an die Kantone. Die Kantone sind nun gehalten, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren für die Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu schaffen. Dabei werden die kantonalen Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob sie den Anwendungsbereich des neuen Verfahrens auf Solar- und Windkraftanlagen von nationaler Bedeutung beschränken, oder aber im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz weitere Energieerzeugungsanlagen unterstellen wollen.

Bleibt zu fragen, welche Auswirkungen die Änderungen bei laufenden Verfahren haben. Gemäss Art. 75d EnG

kommt für Verfahren betreffend Bau, Erweiterung und Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse das neue Recht zur Anwendung, sofern deren Verfahren noch vor der ersten Instanz hängig sind. Dies führt dazu, dass je nach Ausgestaltung des kommunalen und

kantonalen Rechts die Zuständigkeit wechselt bzw. das Gesuch weitergeleitet werden muss. Art. 14a Abs. 3 EnG sieht dabei eine zweistufige Übergangsregelung vor: Bis die gesetzlichen Grundlagen stehen, können die Kantone das konzentrierte Plangenehmigungs-

verfahren auch auf dem Verordnungsweg regeln bzw. es kommen subsidiär Art. 16-17 EleG als kantonales Recht sinngemäss zur Anwendung, mit der Folge, dass das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren sofort Anwendung findet.

Kommunale Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes im Kanton Graubünden

von MLaw Andrea Brunner

Im Nachgang des tragischen Ereignisses in Crans Montana sind auch bei Bündner Gemeinden Fragen im Zusammenhang mit den kommunalen Zuständigkeiten im Bereich des Brandschutzes aufgekommen. Der vorliegende Beitrag soll Aufschluss über die rechtliche Situation im Kanton Graubünden geben und insbesondere beleuchten, welche Aufgaben den Gemeinden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes gemäss dem kantonalen Brandschutzgesetz zukommen. Als vorbeugender Brandschutz gilt die Erteilung von feuerpolizeilichen Bewilligungen (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz), die Durchführung von Brandschutzkontrollen (Art. 12 ff. Brandschutzgesetz) und das Kaminfegerwesen (Art. 18 ff. Brandschutzgesetz), wobei letzteres in der Verantwortung der von der Gebäudeversicherung

Graubünden (GVG) konzessionierten Kaminfegermeister liegt.

Das Brandschutzgesetz unterscheidet für die Zuständigkeit zwischen Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung, deren Bewilligungshoheit beim Kanton liegt (Art. 2 Abs. 1 lit. a Brandschutzgesetz), und solchen ohne besondere Gefährdung, deren Bewilligungszuständigkeit bei den Gemeinden liegt (Art. 3 Abs. 1 lit. a Brandschutzgesetz). Der Kanton hat seine Aufgaben der GVG übertragen.

Welche Gebäude und Anlagen als solche ohne besondere Gefährdung gelten, wird in Art. 3 Abs. 1 der Brandschutzverordnung definiert. Hervorzuheben sind dabei insbesondere Wohnbauten in massiver Bauart der Kategorie geringer und middle-

rer Höhe (bis 30 m Gesamthöhe), Wohnbauten brennbarer Bauart der Kategorie geringer Höhe (bis 11 m Gesamthöhe) sowie ebenerdige Gastwirtschaftsbetriebe und Verkaufsräume mit einer Belegung bis maximal 100 Personen. Für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle dieser Bauten und Anlagen sind die Gemeinden grundsätzlich von Gesetzes wegen zuständig.

Gleich wie der Kanton können aber auch die Gemeinden sowohl ihre Zuständigkeiten für der Erteilung von feuerpolizeilichen Bewilligungen als auch die Durchführung von Brandschutzkontrollen auf die GVG übertragen (vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Viele Gemeinden haben dies mittels Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit der GVG auch getan,

sodass diese Gemeinden weder feuerpolizeiliche Bewilligungen erteilen noch Brandschutzkontrollen durchführen. Eine solche Aufgabenübertragung ist empfehlenswert, um Haftungsrisiken zu reduzieren und die Aufgabenerfüllung durch die Fachpersonen der GVG sicherzustellen.

Eine Restverantwortung im Zusammenhang mit der Erteilung der polizeilichen Bewilligung verbleibt der Gemeinde in ihrer Funktion als Baubehörde. So ist sie dafür verantwortlich, dass die Bauherrschaften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die erforderlichen Gesuche für eine feuerpolizeiliche Bewilligung einrei-

chen, diese öffentlich aufgelegt und der GVG anschließend zur Bewilligung weitergeleitet werden und diese feuerpolizeiliche Bewilligung am Ende des Baubewilligungsverfahrens zusammen mit der Baubewilligung eröffnet wird.

Die Gemeinde trifft im Bereich des Brandschutzes allerdings nicht nur als Bau- bzw. Bewilligungs- und Kontrollbehörde eine Verantwortung, sondern auch als Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen. Primär sind nämlich diese für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich (Art. 5 Abs. 3 Brandschutzgesetz). Eine allfällige feuerpolizeiliche Bewilligung vermag die Gemeinde

als Gebäude- bzw. Anlageeigentümerin nicht von der Verwendung ungeeigneter Materialien oder von der Verletzung anderer Brandschutzvorschriften zu exkulpieren. Um schwerwiegende Ereignisse zu verhindern ist in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf Gebäude und Anlagen zu legen, welche von Dritten für Veranstaltungen gemietet bzw. selbst von der Gemeinde dazu genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Veranstalter im Vorfeld klar darüber zu informieren, welche brandschutzrechtliche Vorgaben in den jeweiligen Räumlichkeiten zu beachten sind, namentlich bezüglich der maximal zulässigen Belegung.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Urteil des Bundesgericht 1C_225/2025 vom 9. Februar 2026 (Grünzone als beschränkte Bauzone).

von RA Gian Luca Peng

Im Urteil 1C_225/2025 befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, **ob eine kommunale Grünzone, die oberirdisch dem Ortsbildschutz dient, unterirdisch aber den Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage vorsieht, als Bau- oder Nichtbauzone zu qualifizieren ist.**

Die Beschwerdeführenden wandten sich gegen die Einleitung einer Quartierplanung in der Stadt Maienfeld, welche insbesondere die Erstellung einer unterirdischen Parkgarage im Bereich einer Grünzone vorsah. **Sie machten geltend, die betroffene Fläche liege ausserhalb der Bauzone, weshalb das Vorhaben unzulässig sei** und ein entsprechendes Planungsverfahren keinen Sinn ergebe.

Das Bundesgericht hielt fest, dass **Nutzungszonen grundsätzlich sowohl die oberirdische als auch die unterirdische Nutzung erfassen und unterschiedliche Nutzungen zulässig sein können.** Entscheidend für die Qualifikation sei, ob die Zone **insgesamt eine boden- und standortunabhängige Bautätigkeit zulasse**, wie sie typisch für Bauzonen sei.

Vorliegend erlaube die Grünzone zwar oberirdisch grundsätzlich keine Hochbauten, sehe jedoch ausdrücklich unterirdische Parkierungsanlagen vor. Damit lasse sie eine nicht standortgebundene Bautätigkeit zu, weshalb sie trotz ihres Schutzcharakters als eingeschränkte Bauzone zu qualifizieren sei.

Demzufolge bejahte das Bundesgericht die Qualifikation der **Grünzone als eingeschränkte Bauzone**, da im konkreten Fall eine spezifische unterirdische Nutzung (öffentliche Parkierungsanlage) vorgesehen sei. Der Trennungsgrundsatz stehe dieser Einordnung nicht entgegen, sofern sich die betroffene Fläche im Siedlungsgebiet befinde und funktional dem Baugebiet zuzurechnen sei.

Folglich bestätigte das Bundesgericht die Einleitung der Quartierplanung und wies die Beschwerde ab.

IN EIGENER SACHE

Auszeichnung als Top-Anwaltskanzlei 2026

Caviezel Partner wurde von Bilanz und Statista als Top-Anwaltskanzlei 2026 ausgezeichnet. Besonders stolz sind wir auf unsere nationalen Spitzenplatzierungen in den Bereichen:

- Energie- und Umweltrecht
- Bau- und Planungsrecht
- Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Rangliste basiert auf rund 29'000 qualifizierten Empfehlungen von Anwältinnen, Anwälten und Klientinnen und Klienten. Die Auszeichnung ist für uns Anerkennung und Ansporn zugleich. Unser Dank gilt

insbesondere unseren Mandantinnen und Mandanten für ihr Vertrauen sowie unserem

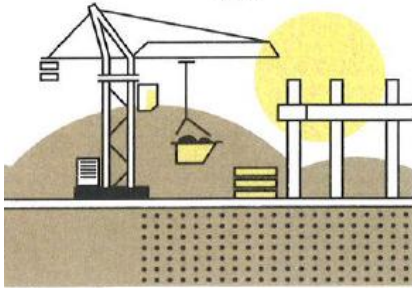
gesamten Team für seinen täglichen Einsatz. Die folgenden Abbildungen stammen aus der

Ausgabe «Die besten Anwälte 2026» des Wirtschaftsmagazins Bilanz, Handelszeitung und PME

Bau- und Planungsrecht

Juristen mit einer Spezialisierung in Bau- und Planungsrecht begleiten private und öffentliche Bauherren sowie Leistungserbringer in allen Phasen komplexer Bauprojekte. Die rechtliche Unterstützung beinhaltet neben Baubewilligungs- und Baurekursverfahren auch Bauwerk-, Planer- und Architektenverträge sowie die Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Gerichten.

5



Sortiert nach Häufigkeit der Empfehlungen



Domenig und Partner
Bern, Zürich | domenig.law

Thaler Berz Partner Rechtsanwältinnen
Zürich | tbp-law.ch

Stadelmann Rechtsanwältinnen
Horw, Willisau | stadelmann.ch

Eichenberger Blöchlinger Thurnherr & Partner (EBT)
Baden | ebt-law.ch

Reetz Sohm Rechtsanwältinnen
Küsnacht | reetz-sohm.ch

Hofstetter Advokatur & Notariat
Luzern, Meggen | hofstetteradvokatur.ch

Wenger Plattner
Basel, Bern, Zürich | wenger-plattner.ch

Nigon
Basel | nigon.ch



Romero & Ziegler Meier Jucker Rechtsanwältinnen
Zürich | romeroziegler.ch

Caviezel Partner
Chur | caviezelpartner.ch

Rütimann Rechtsanwältinnen
Winterthur | lind.team

Schärer Rechtsanwältinnen
Aarau | 5001.ch

Luks und Vogt Rechtsanwältinnen
Zürich | luksundvogt.ch

Reber Rechtsanwältinnen
Altendorf, Zürich | reberlaw.ch

Wolfer & Frey Rechtsanwältinnen
Zürich | wolfer-frey.ch

Neovius
Basel | neovius.ch

BEELEGAL
Brugg, Zürich | beelegal.ch

PMP Rechtsanwältinnen
Zürich | pmp-ra.ch

Gfeller Budliger Kunz Rechtsanwältinnen
Zürich | gbk-law.ch

Huber Rechtsanwältinnen
Zürich | hra.ch

LC Lenz Caemmerer
Basel | iclaw.ch

Baur Hürlimann
Baden, Zürich | bhlaw.ch

Kellerhals Carrard
Basel, Bern, Binningen, Genf, Gstaad, Lausanne, Lugano, Sitten, Zürich | kellerhals-carrard.ch

Lauper & Partner
Luzern | lauper-partner.ch

Wenger Vieli
Zug, Zürich | wengervieli.ch

Sortiert nach Häufigkeit der Empfehlungen



Staiger Rechtsanwältinnen
Zürich | staiger.law

Caviezel Partner
Chur | caviezelpartner.ch

Hofstetter Advokatur & Notariat
Luzern, Meggen | hofstetteradvokatur.ch

Schärer Rechtsanwältinnen
Aarau | 5001.ch



VISCHER
Basel, Genf, Zürich | vischer.com

Badertscher Rechtsanwältinnen
Zug, Zürich | b-legal.ch

BAT Rechtsanwältinnen
Lausanne, Zürich | bat-law.com

Advotech Advokaten
Basel | advotech.ch

Anwaltsbüro Michael Bütler
Zürich | bergrecht.ch

Wenger Plattner
Basel, Bern, Zürich | wenger-plattner.ch

Walder Wyss
Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Zürich | walderwyss.com

Ecosens
Freiburg, Wallisellen | ecosens.ch

ettlersuter Rechtsanwältinnen
Zürich | ettlersuter.ch

Scherler + Siegenthaler
Winterthur | advo-net.ch

Neovius
Basel | neovius.ch

Kellerhals Carrard
Basel, Bern, Binningen, Genf, Gstaad, Lausanne, Lugano, Sitten, Zürich | kellerhals-carrard.ch

Baur Hürlimann
Baden, Zürich | bhlaw.ch

Rey Läufer Hofstetter Rechtsanwältinnen
Baden | rth-law.ch

Vincenz & Partner
Chur | vincenzpartner.ch

Advokaturbüro Maurer & Stäger
Zürich | mst-law.ch

Wenger Vieli
Zug, Zürich | wengervieli.ch

Romero & Ziegler Meier Jucker Rechtsanwältinnen
Zürich | romeroziegler.ch

Niederer Kraft Frey
Genf, Zürich | nkf.ch

Bonnard Lawson
Genf, Lausanne, Rolle | bonnard-lawson.com

Schibli & Partner
Aarau, Aargau, Baden, Mellingen, Zürich | schibli-partner.ch

8



Energie- und Umweltrecht

Kanzleien mit einem Schwerpunkt in Energie- und Umweltrecht beraten in einem stark regulatorisch geprägten Umfeld. Wesentliche Rechtsfragen finden sich unter anderem in den Bereichen Konzessions- und Energielieferverträge, Lärm- und Immissionsschutz oder auch im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

20



Öffentliches Beschaffungswesen

Kanzleien mit einer Spezialisierung in öffentlichem Beschaffungswesen unterstützen öffentlich-rechtliche Institutionen bei der Strukturierung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen, verhandeln Beschaffungsverträge oder beraten Unternehmen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.

Sortiert nach Häufigkeit der Empfehlungen



Reetz Sohm Rechtsanwälte
Kösnacht | reetz-sohm.ch

Nigon
Basel | nigon.ch

Schärer Rechtsanwälte
Aarau | 5001.ch

Probst Partner
Winterthur, Zürich | probstpartner.ch

Caviezel Partner
Chur | caviezelpartner.ch

Core Attorneys
Zürich | core-attorneys.com

BEELEGAL
Brugg, Zürich | belegal.ch

Walder Wyss
Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Zürich
walderwyss.com

Domenig und Partner
Bern, Zürich | domenig.law



Wenger Plattner
Basel, Bern, Zürich | wenger-plattner.ch

Kellerhals Carrard
Basel, Bern, Binningen, Genf, Gstaad, Lausanne,
Lugano, Sitten, Zürich | kellerhals-carrard.ch

Neovius
Basel | neovius.ch

Staiger Rechtsanwälte
Zürich | staiger.law

Krneta Advokatur Notariat
Bern, Riggisberg | krneta-law.ch

LC Lenz Caemmerer
Basel | lclaw.ch

**Eichenberger Blöchlinger Thurnherr
& Partner (EBT)**
Baden | ebt-law.ch

Rütimann Rechtsanwälte
Winterthur | lind.team

Baur Hürlimann
Baden, Zürich | bhlaw.ch

Schärli Recht
Zürich | schaarli-recht.ch

Lindtlaw
Kreuzlingen, Zürich | lindtlaw.ch

MME Legal | Tax | Compliance
Zug, Zürich | mme.ch

Bratschi
Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen, Zug, Zürich
bratschi.ch

Thaler Berz Partner Rechtsanwälte
Zürich | ttp-law.ch

VISCHER
Basel, Genf, Zürich | vischer.com

Lutz Müller Rechtsanwälte
Frauenfeld, Zürich | lutzmueller.ch

KANZLEI NEWS

Es freut uns mitzuteilen, dass Frau MLaw Annick Fuchs seit März 2026 als Rechtsanwältin bei Caviezel Partner tätig ist. Annick Fuchs studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und war während ihres Studiums als wissenschaftliche Assistenz an verschiedenen Lehrstühlen tätig. Nach ihrem Studium absolvierte Annick Fuchs diverse Praktika, u.a. am Obergericht des Kantons Graubünden, am Regionalgericht Plessur und bei Caviezel Partner, ehe sie das Anwaltspatent erlangte. Als Rechtsanwältin berät und vertritt sie Private, Unternehmen und Gemeinden in allen Bereichen des öffentlichen Rechts und des privaten Baurechts. Zu ihren bevorzugten Tätigkeitsgebieten gehören das Wasser- und Energierecht sowie das Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht.



Im Newsletter werden aktuelle und relevante Themen aus der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen, um in kurzer und knapper Form einen Überblick zu geben und auf Neuerungen hinzuweisen. Die Ausführungen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen keine konkreten Fragestellungen oder Umstände. Der Newsletter ersetzt keine Rechtsauskunft und jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Caviezel Partner stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.